allen Lasten [illegible]
[illegible] pflig. Also wendet
wenn 2° Rathsherrn mit:
wendig, dass Zuhörung: und
verschwiegenheit, Dienstlich
verhalten, und sonsten von:
gemeiner Eidgenossen treu
schuldig Pflicht gegen der gnä:
digen Obrigkeit [illegible]
und fleissigklich gebürt
und gebührlich sein wendet.

Darum und weil ihre Gnaden
sie darauf und [illegible]
richtung Pflichtlich Eidgenos
samkeit nehmen lässt, als pflegt
die jetzige Gelegenheit dem
Vilen Rath, vorgedachte
Rathsherrn besitzende zu ersetzen.
Ist derselben
B. Johannes Hi [illegible]
und Wolfgang Ai [illegible]
Ohnumstoss dem Rathsamt
zuerkennt [illegible]
Belangt nun mit denen:
so seit denselben eben:
falls dem Eidgenossen zu:
gemessen, und schuldig, der
wegen an ihne gelangen [illegible]

Herr Rhetzer, und
Herr Willemin.